



Medieninformation

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Ihr Ansprechpartner
Dr. Alexander Melzer

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15010
Telefax +49 351 564 16189

presse@
smj.justiz.sachsen.de*

10.02.2017

Besitz von Chlorehedrin künftig strafbar

Der Bundesrat hat heute einem Gesetz des Deutschen Bundestages zugestimmt, mit dem unerlaubter Besitz, Handeltreiben sowie Ein- und Ausfuhr von Chlorehedrin unter Strafe gestellt werden. Die Vorlage wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Sachsens Justizminister Sebastian Gemkow: „Mit dieser Regelung sind wir im Kampf gegen die Betäubungsmittelkriminalität einen großen Schritt vorangekommen. Das jetzt unter Strafe gestellte Verbot von Chlorehedrin wird entscheidend dazu beitragen, die Belieferung von Crystal-Küchen mit den Zutaten für die Herstellung des Rauschgiftes einzudämmen.“

Wer künftig gegen das Verbot verstößt, muss mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren rechnen, in besonders schweren Fällen, beispielsweise bei gewerbs- oder bandenmäßigem Handeln, sogar mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren.

Die Überwachung von Chlorehedrin als ein möglicher „Grundstoff“ für die Herstellung von Betäubungsmitteln musste zunächst auf europäischer Ebene durchgesetzt werden. Maßgeblichen Anstoß hatte dazu auch ein Fall aus Sachsen gegeben: Anfang November 2014 beschlagnahmten Rauschgiftfahnder in Leipzig knapp drei Tonnen Chlorehedrin, aus dem Crystal mit einem Schwarzmarktwert von fast 200 Millionen Euro herstellbar gewesen wäre. In der Folge hatten sich vor allem die von der Modedroge besonders betroffene Tschechische Republik und der Freistaat Sachsen für eine strikte Überwachung von Chlorehedrin eingesetzt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

* Kein Zugang für verschlüsselte
elektronische Dokumente. Zugang
für qualifiziert elektronisch signierte
Dokumente nur unter den auf
www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html
vermerkten Voraussetzungen.